

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang Teil I Nr. 31
Ausgabetag 21. Juli 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Alliierte Behörden			
17. 6. 1948	Anordnung Nr. APO 742-A der Militärregierung US-Sektor Berlin, Manpower Branch, über allgemeine Lohnerhöhung im amerikanischen Sektor	380	
17. 6. 1948	Anordnung der Militärregierung britischer Sektor Berlin, Manpower Branch, über allgemeine Lohnerhöhung im britischen Sektor	380	
21. 6. 1948	Befehl Nr. 1 der Französischen Militärregierung von Groß-Berlin über allgemeine Erhöhung der Löhne und Gehälter im französischen Sektor	380	
24. 6. 1948	Befehl Nr. MG/BS 1 der Militärregierung Berlin, Britischer Sektor, betr. Betrieb der Elektrizitätswerke in den drei Westsektoren Berlins	380	
9. 7. 1948	Anordnung Nr. MG/BS 12 der Militärregierung Berlin, Britischer Sektor, betr. Einschränkung des Gasverbrauchs	380	
13. 7. 1948	Anordnung Nr. MG/BS 15 der Militärregierung Berlin, Britischer Sektor, betr. Erleichterung der Bestimmungen der Entnazifizierungs-Anordnungen hinsichtlich gewisser Kategorien von ehemaligen Nazis	380	
Magistrat			
Banken und Versicherungen			
8. 7. 1948	Anordnung über Verlängerung des Moratoriums für Versicherungsunternehmen	381	
Bau- und Wohnungswesen			
10. 7. 1948	Gebührenordnung für die vom Magistrat öffentlich bestellten Bausachverständigen	381	
Verkehr und Versorgungsbetriebe			
29. 6. 1948	Ausführungsbestimmungen über die Strom einschränkungen in dem amerikanischen, britischen und französischen Sektor Berlins	381	
10. 7. 1948	Anordnung über Einschränkung der Gaszuteilung in den drei westlichen Sektoren	382	
Preisamt			
18. 6. 1948	Anordnung über Prüfgebühren für Empfangs-, Verstärker- und Gleichrichterröhren in Radio- und elektroakustischen Empfangs- und Verstärkeranlagen	382	
18. 6. 1948	Anordnung über den Tausch von Radioröhren	382	
10. 7. 1948	Anordnung über Preise für die Reparatur von Füllhaltern, Tintenschreibern, Dreh-, Vierfarb- und Patentbleistiften	382	
15. 7. 1948	Anordnung über Höchstpreise für Schuhreparaturen	383	
16. 7. 1948	Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 21. Juli 1948 — Preisliste Nr. 7a 1948	383	
Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone			
21. 6. 1948	Verordnung über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	383	
21. 6. 1948	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (Abdruck nur auszugsweise)	385	

Ämtliche Bekanntmachungen

Magistrat		Polizei	
Finanzwesen			
8. 7. 1948	Bekanntmachung über Fristen für die Anmeldung von Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen für die amerikanische Besatzungsmacht	385	
Wirtschaft			
25. 6. 1948	Bekanntmachung über die Erfassung von tierischen Rohstoffen und Rauchwaren im sowjetischen Sektor von Berlin	385	
Banken und Versicherungen			
50. 6./6. 7. 1948	Bekanntmachung über Untersagung des Geschäftsbetriebes	385	
Bau- und Wohnungswesen			
17. 6. 1948	Bekanntmachung einer Straßenumbenennung	386	
Bezirksämter			
Polizei			
24. 6. 1948	Bekanntmachung über Bestellungen als Bezirksschornsteinfegermeister	386	
1. 7. 1948	Bekanntmachung über Erlöschen der Räude	386	
3. 7. 1948	Bekanntmachung über Erlöschen des Rotzes	386	
Bezirksämter			
23. 6. 1948	Bekanntmachung des Bezirksamts Tempelhof über Einebnung von Grabstellen	386	
6. 7. 1948	Bekanntmachung des Bezirksamts Mitte über Bestätigung als Schiedsmann	386	
7. 7. 1948	Bekanntmachung des Bezirksamts Steglitz über Einebnung von Reihen- und Sondergrabstellen zur Neubelegung auf den städtischen Friedhöfen Berlin-Steglitz, Bergstraße 37/38 und Berlin-Lichterfelde, Lange Straße	386	

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Büro der Militärregierung US-Sektor Berlin

Manpower Branch

Berlin, Deutschland,
APO 742-A, US Army
17. Juni 1948

Betr.: Allgemeine Lohnerhöhung

An: Oberbürgermeister von Groß-Berlin

Durch: Verbindungsoffizier beim Oberbürgermeister, Mr. K. F. Mautner

Wir unterrichten Sie mit diesem Brief über die öffentliche Erklärung, die Col. Frank L. Howley Kommandant des US-Sektors von Berlin, am 17. Juni 1948 gemacht hat und die folgenden Wortlaut hat:

„Die Bestrebungen bei der Alliierten Kommandantur, eine Einigung über eine allgemeine Lohnerhöhung für ganz Berlin zu erzielen, haben zu einem vollkommenen Misserfolg geführt. Die amerikanische Militärregierung erteilt hiermit die Genehmigung, sofort Verhandlungen zwischen Unternehmern und Gewerkschaften im amerikanischen Sektor über eine allgemeine Lohnerhöhung bis zu 20% auf der Grundlage der Löhne vom 8. Mai 1945 aufzunehmen.“

Auch die Industriezweige, denen bereits früher Lohnerhöhungen vom Kontrollrat und der Kommandantur zugestimmt wurden, wie Bauwesen, Bekleidung, Textilien, Forstwirtschaft, Bergbau und Eisenbahnen, werden auch von dieser Erhöhung profitieren, die nach dem Lohnstand vom 8. Mai 1945 zuzüglich der bereits genehmigten Erhöhungen berechnet wird.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Abteilung Arbeit des Magistrats, ehe sie endgültig von den Unternehmen durchgeführt werden können.

Diese Lohnerhöhungen gelten vom 1. Juli 1948.“

G. N. McClusky
Chief, Manpower Branch

Military Government British Troops Berlin, Manpower Branch

Charlottenburg, Reichskanzlerplatz, 17. Juni 1948.

An den Oberbürgermeister von Groß-Berlin

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die folgende Erklärung lenken, die heute General-Major E. O. Herbert CB, CBE der Kommandant des Britischen Sektors von Berlin, abgegeben hat.

„Da in der Alliierten Kommandantur keine Einigung hinsichtlich einer allgemeinen Lohnerhöhung für ganz Berlin erzielt werden konnte, wird hiermit die Erlaubnis gegeben daß sofort im Britischen Sektor Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften bezüglich einer allgemeinen Lohnerhöhung bis zu 20% einschließlich aufgenommen werden. Als Berechnungsgrundlage gilt das Lohnniveau vom 8. Mai 1945.“

Diejenigen Industriezweige denen Lohnerhöhungen bereits vom Kontrollrat und der Alliierten Kommandantur genehmigt wurden, nämlich Baugewerbe, Bekleidung und Textilindustrie, Forstwirtschaft, Bergbau und Eisenbahnen, sollen auch an dieser Erhöhung teilhaben. Sie ist auf Grund des Lohnniveaus vom 8. Mai 1945 zuzüglich der bereits genehmigten Erhöhung zu errechnen.

Alle Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung der Abteilung für Arbeit beim Magistrat, bevor sie endgültig von den Betrieben durchgeführt werden. Diese Lohnerhöhungen sind gültig mit Wirkung vom 1. Juli 1948.“

G. Foggon
Chief-Manpower-OfficerFranzösische Militärregierung von Groß-Berlin
Nr. 569/CAB/HHFranzösische Republik
Berlin, den 21. Juni 1948

Befehl Nr. 1

Empfänger: Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Betr.: Allgemeine Erhöhung der Löhne und Gehälter im französischen Sektor

Der General und Kommandant der französischen Militärregierung von Berlin befiehlt:

1. Sie haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unverzüglich Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Berufsverbänden zwecks einer allgemeinen Erhöhung der Löhne und Gehälter um 20% im französischen Sektor von Berlin in die Wege zu leiten.
2. Als Tarifgrundlagen für die Berechnung dieser neuen Erhöhungen haben die am 8. Mai 1945 auf Grund der gesetzlichen Tarife gezahlten mittleren Löhne und Gehälter zu dienen.
3. Auch den Industriezweigen, bei denen die Gehaltserhöhungen nachträglich durch den Kontrollrat und die Alliierte Kommandantur genehmigt worden sind, nämlich: Bauwirtschaft, Bekleidungsindustrie, Textilindustrie, Forstwirtschaft, Eisenbahnen und Bergbau, mit Ausnahme des Kohlenbergbaus, soll diese Erhöhung auf der gleichen Grundlage zu gute kommen wie für die anderen Berufszweige ohne Berücksichtigung bereits genehmigter Erhöhungen.
4. Alle diese von beiden Seiten abgeschlossenen und unterzeichneten Abkommen müssen vor ihrer endgültigen Durchführung durch die Abteilung „Arbeit“ des Magistrats geprüft und anerkannt werden.
5. Diese Maßnahme tritt am 1. Juli in Kraft.

Ganeval
Französische Militärregierung von Groß-Berlin
Der General

Militärregierung Berlin Britischer Sektor

Ref. No. MG/BS 1

24. Juni 1948

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Betr.: Betrieb der Elektrizitätswerke in den drei Westsektoren Berlin

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) erteilt folgenden Befehl:

1. Sie haben innerhalb des Gebiets des Britischen, Französischen und Amerikanischen Sektors der Stadt Berlin sofort folgende Weisung durchzuführen:

2. Stromabschaltungen nach Gebieten sind sofort erforderlich. Der gleiche Plan für Stromabschaltungen, wie er zu Beginn des Winters 1947/48 in Kraft war ist wieder einzuführen.
3. Zuteilungen für Industriezwecke einschließlich der Gruppen IX und X, sind auf 25% der gegenwärtigen Zuteilung herabzusetzen. Keine Elektrizität wird für den Verbrauch durch Verbraucher dieser beiden Gruppen bewilligt, außer im Falle von Verbrauchern, die als wesentlich für den sofortigen Bedarf der drei Westsektoren der Stadt Berlin anzusehen sind.
4. Zuteilungen für private Haushaltungen (Gruppe XI) sind auf 75% der gegenwärtigen Zuteilungen für Kochzwecke und auf 50% der gegenwärtigen Zuteilung für Beleuchtungs-, Platt- und andere Nebenzwecke herabzusetzen.
5. Der Verbrauch der städtischen Gebäude (Gruppe VII) ist auf 25% der gegenwärtigen Zuteilung herabzusetzen.
6. Der Verbrauch der Gruppe Verkehr (S-Bahn, U-Bahn und Straßenbahn) (Gruppe VI) ist auf 50% der gegenwärtigen Zuteilung herabzusetzen. Die Verteilung dieser Zuteilung durch die S-Bahn und die BVG wird von den Verkehrssachverständigen der drei Westsektoren festgesetzt.
7. Der Verbrauch der Gruppe Gesundheitswesen und Volksbildung (Gruppe IV) wird auf 75% der gegenwärtigen Zuteilung herabgesetzt.
8. Alle Zuteilungen für Gruppe II werden mit sofortiger Wirkung eingestellt. Jeder der drei Westsektoren wird diese Zuteilungen neu festsetzen, soweit dies in jedem einzelnen Sektor für notwendig erachtet wird.
9. Der Verbrauch der Gruppe I wird durch Vorschrift, die vom Kommandanten jedes einzelnen Sektors erlassen wird, auf 75% des gegenwärtigen Verbrauchs vermindert.
10. Sie haben die Bevölkerung der Stadt Berlin durch die verschiedenen Arten von Bekanntmachungen darüber zu unterrichten, daß diese Einschränkungen notwendig sind wegen der einseitigen Aktion der Sowjets, die die zweckmäßige Ausnutzung der Kraftwerke im Sowjetsektor verhindern.

Auf Befehl der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)
G. Marnham, Colonel
Military Government, British Sector

Ref. No. MG/BS 1212

9. Juli 1948

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Betr.: Einschränkung des Gasverbrauchs

Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) ordnet wie folgt an:

1. Der gesamte Kohlenverbrauch der Gaswerke in dem französischen, amerikanischen und britischen Sektor von Berlin ist auf 600 Tonnen pro Tag herabzusetzen. Um diese Herabsetzung zu ermöglichen haben Sie sofortige Anweisung an die Bevölkerung dieser Sektoren ergehen zu lassen, daß sämtliche Gaszuteilungen unverzüglich um 50% zu reduzieren sind.
 2. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der Amerikanischen und der Französischen Militärregierung erlassen.
- Auf Befehl der Militärregierung Berlin — Britischer Sektor
G. Marnham, Lt. Col.
Military Government Berlin (British Sector)

Ref. No. MG/BS 15

13. Juli 1948

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Betr.: Erleichterung der Bestimmungen der Entnazifizierungs- Anordnungen hinsichtlich gewisser Kategorien von ehemaligen Nazis

Zwecks Erleichterung der Bedingungen über Entfernung und Ausschluß aus Stellungen gewisser Kategorien von ehemaligen Nazis und Mitgliedern der NSDAP und deren angegliederten Organisationen, so daß sie ihren Platz im wirtschaftlichen und kulturellen Leben von Berlin wieder einnehmen können, ordnet die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) wie folgt an:

1. Alle vom 1. Januar 1919 ab geborenen Personen, die von irgendwelchen Entnazifizierungsgesetzen betroffen sind, die gegenwärtig kraft Anordnungen der Alliierten Kommandantur in Berlin Anwendung finden, ausgenommen die nachstehend aufgeführten Personen, sind nicht gemäß den Bestimmungen jener Anordnungen allein weil sie Mitglieder der NSDAP oder deren angegliederten Organisationen waren, aus ihren Stellungen zu entfernen oder auszuschließen.
2. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf folgende Kategorien:
 - a) Alle Mitglieder der allgemeinen SS, des SD der SS, der Gestapo und sämtliche Mitglieder der Waffen-SS, die vor dem Januar 1943 diesen Organisationen beigetreten waren.
 - b) Mitglieder der HJ, des BDM, des Deutschen Jungvolkes und der Jungmädler, die Posten in diesen Organisationen von nachstehendem Range einschließlich aufwärts innehatten:
 - Hilfer-Jugend — Gefolgschaftsführer,
 - BDM — Madelgruppenführerin,
 - DJ — Stammführer,
 - JM — Jungmädlergruppenführerin
 sowie alle Personen, die, obgleich sie keinen dieser Ränge innehatten, doch dementsprechende Dienste ausübten.
 - c) Mitglieder der NSDAP, welche die Stellung eines Blockleiters oder höheren Funktionärs oder Politischen Leiters innehatten, oder dementsprechende Dienste ausübten. Mitglieder der SA, die den Rang eines Truppführers oder einen höheren Rang innehatten, sowie Mitglieder sämtlicher der NSDAP angegliederten Organisationen, welche einen dementsprechenden oder höheren Rang innehatten.
 - d) Alle Personen, die nach Aussage glaubwürdiger Zeugen oder auf Grund zuverlässiger Beweismittel, gleichviel ob sie Mitglieder der NSDAP waren oder nicht, dem Gesetz Nr. 10 der Alliierten Kontrollbehörde (Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) zuwiderhandelt haben bzw. unmenschlicher oder brutaler Behandlung oder eines gegenüber dem Vorhaben der Alliierten feindlichen Benehmens, schuldig waren.
3. Ferner wird angeordnet, daß allein auf Grund der Mitgliedschaft die nachstehend aufgeführten Kategorien von Personen, unbeschadet deren Geburtsdaten, nicht unbedingt als mehr als nominelle Teilnehmer bei den Tätigkeiten der NSDAP oder deren angegliederten Organisationen zu betrachten sind:

- a) Personen welche, obgleich sie Mitglieder der NSDAP oder einer deren Formationen (ausgenommen die HJ und der BDM), lediglich nominelle Teilnehmer oder Unterstützende derselben waren und welche sich auf die Bezahlung von Mitgliedschaftsbeiträgen beschränkten, an Versammlung zwangsweise teilnahmen, oder nur rein routinemäßig Dienste ausübten, wie sie für alle Mitglieder vorgeschrieben waren.
- b) Alle von Teil II der Bestimmung Nr. 1 der Anordnung EK/O (49) 101 a betroffenen Personen, es sei denn, es erscheint auf Grund der Aussage von glaubwürdigen Zeugen oder zuverlässiger Beweismittel, daß sie irgendwelche organisierende oder kontrollierende Tätigkeit in der NSDAP, deren Formationen oder beaufsichtigten Organisationen ausübten, oder irgendwelcher dem Gesetz Nr. 10 der Alliierten Kontrollbehörde zuwiderlaufenden Handlung bzw. eines gegenüber dem Vorhaben der Alliierten feindlichen Benehmens schuldig waren.
4. Alle von den Bestimmungen dieser Anordnung betroffenen Personen, gleichviel ob sie aus einer Stellung entfernt bzw. ausgeschlossen worden

sind oder nicht, können an die Kommission des Verwaltungsbezirks, wo sie arbeiten oder wohnen, um einen vom Vorsitzenden und/oder vom Schriftführenden der Kommission unterzeichneten Entlastungsschein appellieren, der auszuweisen hat, daß die betreffenden Personen unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen. Beim Vorliegen dieses Scheines bei der Abteilung für öffentliche Sicherheit des betreffenden Sektors (sei es britisch, amerikanisch oder französisch) haben solche Personen den Rehabilitierungsstempel zu erhalten.

5. Diese Anordnung wird im Einverständnis mit der amerikanischen und der französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)
G. M. A. R. A. H. A. M., Lt. Col.
Military Government Berlin

Anmerkung zu den vorstehend abgedruckten drei Befehlen der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) sind gleichlautende Befehle der französischen und der amerikanischen Militärregierung Berlin für ihre Sektoren ergangen.
Die Schriftleitung.

Magistrat

Banken und Versicherungen

Verlängerung des Moratoriums für Versicherungsunternehmen

Gemäß § 2 in Verbindung mit § 29 der Vierten Durchführungsbestimmung zur Umstellungsverordnung vom 5. Juli 1948 ordnen wir für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 der Durchführungsbestimmung hiermit folgendes an:

- Das Moratorium, das in § 5 der Währungsverordnung vom 24. Juni 1948 und in der hierzu ergangenen Bestimmung Nr. 4 vom 30. Juni 1948 angeordnet worden ist, wird für Verbindlichkeiten dieser Unternehmen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen bis zum 31. August 1948 verlängert.
- Die Verlängerung gilt nicht
 - für Verbindlichkeiten aus Lebensversicherungsverträgen aller Art (Kapital-, Renten-, Bestattungsversicherungen usw.), wenn nach dem 8. Mai 1948 Beiträge entrichtet worden sind und der Versicherungsfall nach dem 24. Juni 1948 eingetreten ist. Über die in diesen Fällen zu bewirkenden Leistungen erhalten die Unternehmen weitere Anweisungen;
 - für Verbindlichkeiten aus Krankenversicherungsverträgen, wenn wegen einer neuen Erkrankung der Arzt oder Heilbehandler zum erstenmal nach dem 24. Juni 1948 in Anspruch genommen worden ist;
 - für Verbindlichkeiten aus sonstigen Versicherungsverträgen, wenn das Schadensereignis nach dem 24. Juni 1948 eingetreten ist.
- Eine Abkürzung des Moratoriums bleibt vorbehalten.

Berlin, den 8. Juli 1948.
Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Banken und Versicherungen
Aufsichtsamt für das Versicherungswesen
Gießen

Bau- und Wohnungswesen

Gebührenordnung

für die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen, öffentlich bestellten Bausachverständigen
Von der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung des Preisamts, Register-Nr. V-1200-467/48, erlassen

I. Allgemeine Bestimmungen

- Die Bestimmungen und Gebührensätze dieser Gebührenordnung finden Anwendung auf die Tätigkeit der vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen, öffentlich bestellten Bausachverständigen.
- Die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren sind die Vergütung für Leistungen technischer oder wirtschaftlicher Art.
- Außer der Gebühr hat der Auftraggeber die Nebenkosten gemäß Abschnitt III dieser Gebührenordnung sowie die Umsatzsteuer zu tragen.
- Die Gebührenforderung des vom Magistrat von Groß-Berlin öffentlich bestellten Bausachverständigen wird mit der Erteilung der Schlussrechnung fällig. Der Bausachverständige ist berechtigt, Teilzahlungen entsprechend dem jeweiligen Stande seiner Leistungen zu verlangen.
- Sind mit der Tätigkeit des Bausachverständigen Reisen verbunden, so sind die Reisekosten und Aufwandsentschädigungen nach Ziffer 14 zu vergüten. Reisezeit und Wartezeiten sind bei Reisen zur Erfüllung von Aufträgen nach dem Stundensatz in Rechnung zu stellen bis zu dem Umfang, in dem der Sachverständige durch den Auftrag unmittelbar in Anspruch genommen ist oder an der Ausübung einer anderweitigen Tätigkeit behindert wird.

II. Berechnung der Gebühren

- Die Gebühr für die Abschätzung von Grundstücken und Gebäuden, für Verkaufs-, Steuer-, Versicherungs- und ähnliche Zwecke wird von dem ermittelten Wert berechnet.
- Die Gebührensätze sind, falls alle erforderlichen Unterlagen (Lagepläne, Bauzeichnungen, Entwürfe und Ausgabenberechnungen, Grundbuchauszüge usw.) vorhanden sind, wie folgt zu berechnen:
Die ersten 200 000 RM des Wertes mit 1 %/o,
weitere Beträge bis zur Höhe von 200 000 RM des Wertes mit 0,8 %/o,
weitere Beträge mit 0,6 %/o.
Bei der Berechnung sind die vom Preisamt genehmigten Preise zugrunde zu legen.
- Bei Belehnungsgutachten sind 3 %/o von der beantragten Hypothekensumme zu berechnen, falls deren Höhe bekannt ist.
Ist dies nicht der Fall, wird die Gebühr gemäß Ziffer 7 erhoben.
- Bei unbebauten Grundstücken sind nur 60 % der nach Ziffern 7 und 8 fälligen Gebühren zu erheben.
- Die Mindestgebühr für eine gutachtliche Äußerung beträgt:
bei Besichtigung mit mündlicher Auskunft 20,— RM,
desgl. mit schriftlicher Auskunft 45,— RM.
- Werden Honorare für Gutachten nach Zeitaufwand berechnet, so sind erste Stunde 20,— RM,
für jede weitere angefangene Stunde 6,— RM
zu berechnen.

- Ausführliche Abschätzungen unter Aufstellung eines ausführlichen Kostenanschlages mit Massenberechnung und Anfertigung von Zeichnungen im Maßstab 1:200 sind nach der aufgewendeten Zeit zu berechnen.

III. Nebenkosten

- Hilfskräfte:
Ist bei Gutachten, für welche nach dem Zeitaufwand liquidiert wird, die Mitarbeit von Hilfskräften erforderlich, so ist diese besonders zu berechnen, und zwar:
mit einem Stundensatz von $\frac{1}{100}$ des Bruttogehaltes
der betr. Hilfskraft mindestens jedoch 3,— RM.
- Reisekosten:
Für Reisen im Inland:
a) Fahrtkosten II Klasse (erforderlichenfalls Schlafwagen),
b) Kosten der Gepäckbeförderung, Reiseversicherung und sonstiger persönlicher Ausgaben,
c) bei Autoreisen nach Vereinbarung,
d) Aufwandsentschädigung:
Tagessatz ohne Übernachtung 16,— RM,
mit Übernachtung 24,— RM.
Für Hilfskräfte werden vergütet:
Tagessatz ohne Übernachtung 12,— RM,
mit Übernachtung 16,— RM.
- Schreibgebühren:
für jede angefangene Seite 0,40 RM,
für jede Durchschlagsseite 0,05 RM.

IV. Schlußbestimmungen

- Der Bausachverständige ist verpflichtet ein Verzeichnis aller Gutachten zu führen, die von ihm erstattet werden.
- Bei gemeinschaftlichen Gutachten hat der federführende Bausachverständige die volle Gebühr zu beanspruchen. Weitere hinzugeogene Sachverständige erhalten jeder die halbe Gebühr.
Bei Gutachten, die nach Zeitaufwand honoriert werden, erhalten alle Bausachverständigen die gleiche Gebühr für die tatsächlich aufgewendete Zeit.

Berlin, den 10. Juli 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Bau- und Wohnungswesen
Bonatz

Verkehr und Versorgungsbetriebe

Stromeinschränkungen in dem amerikanischen, britischen und französischen Sektor Berlins

Der Magistrat wird von den amerikanischen, britischen und französischen Militärregierungen angewiesen, die folgenden Anordnungen herauszugeben, die sich in Ausführung der einander gleichlautenden Befehle vom 24. Juni 1948 auf die drei westlichen Sektoren Berlins beziehen. Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Verkehr und Versorgungsbetriebe, ordnet daher folgendes an:

- Die Lichtstromkontingente der Haushalte werden um 50 %, die Kochstromkontingente der Haushalte um 25 % auf 75 % der bisherigen Kontingente ab 30. Juni 1948 herabgesetzt.
- Die Kontingente der städtischen und privaten Verwaltungen werden um 75 % auf 25 % der bisherigen Kontingente ab 30. Juni 1948 herabgesetzt.
- Die Stromkontingente der Gruppe Gesundheitswesen und Volksbildung, wie Krankenhäuser, Sanatorien, Ärzte, Zahnärzte, Schulen, Theater, Lichtspieltheater und Konzertveranstaltungen, werden um 25 % auf 75 % der bisherigen Kontingente ab 30. Juni 1948 herabgesetzt.
- Vergnügungstätten, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten ohne Speisenabgabe ist ab 30. Juni 1948 jeder Stromverbrauch untersagt. Jede Außen- und Reklamebeleuchtung ist ab 30. Juni 1948 untersagt.
- Die Gewerbestromkontingente für Handwerks- und Industriebetriebe, Groß- und Einzelhandelsgeschäfte der Nahrungsmittelbranche sowie für Gaststätten mit Speisenabgabe, die mit den Ernährungsämtern abrechnen, werden um 75 % auf 25 % der bisherigen Kontingente ab 30. Juni 1948 herabgesetzt.
Ausnahmen von diesen Bestimmungen für Industriebetriebe, die nur in unabweisbar dringenden Notfällen in Frage kommen, werden von der Abteilung Wirtschaft durch Einzelbescheid gemacht.
- Die Stromkontingente für Post und Rundfunk bleiben in der bisherigen Höhe bestehen.
- Die Gewerbestromkontingente, die von den Sektorenkommandanten für den Bedarf der Besatzungstruppen zugeteilt worden sind, sind durch obengenannte Befehle widerrufen worden.
- Die Erzeugung elektrischen Stromes in eigenen Notstromaggregaten und die Stromentnahme aus Akkumulatoren sind verboten, mit Ausnahme der Krankenhäuser. Weitere Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung des Magistrats, Abteilung Verkehr und Versorgungsbetriebe.
- Überschreitungen der durch diese Bestimmungen festgelegten eingeschränkten Kontingente werden nach den bisherigen von der alliierten Kommandantur erlassenen Bestimmungen mit 30tägigen Abschaltungen und 100fachen Beträgen des überschrittenen Stromverbrauches bestr. ff.

- 10. Die Einhaltung dieser Ausführungsbestimmungen wird durch Beauftragte des Magistrats, wie z. B. durch Angestellte der Energieleitstellen, der Bewag u. a. sowie durch die Polizei kontrolliert.
 - 11. Diese Ausführungsbestimmungen haben die gleiche Gültigkeitsdauer wie die zugrunde liegenden Befehle der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierungen vom 24. Juni 1948. Werden diese Befehle aufgehoben, so erlischt auch die Gültigkeit dieser Anordnung, soweit es die Durchführung betrifft. Die Strafen werden jedoch weiter verfolgt.
- Bei strikter Einhaltung dieses Befehles durch jeden einzelnen kann damit gerechnet werden, daß jeder Haushalt auch während zweier Tagesstunden elektrischen Strom erhält.

Berlin, den 29. Juni 1948.
Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe
Reuter

Einschränkung der Gaszuteilungen in den drei westlichen Sektoren um 50 Prozent

Der Magistrat wird von den amerikanischen, britischen und französischen Militärregierungen angewiesen, sämtliche Gaszuteilungen in den drei westlichen Sektoren Berlins ab 10. Juli 1948 auf 50 Prozent zu senken. Hierunter fallen auch alle Sonderzuteilungen sowie die Gaskontingente für alle Gewerbebetriebe (freie Berufe, Handel, Handwerk, Industrie, Behörden usw.).

Den Haushaltungen stehen ab 10. Juli 1948 zur Verfügung:

Anzahl der Personen je Haushalt:	Zulässiger Höchstverbrauch in cbm	
	je Tag	je Monat
1	0,193	5,8
2	0,296	8,7
3	0,386	11,6
4	0,483	14,5
5	0,580	17,4
jede weitere Person mehr:	0,096	2,9

Jede nicht mit eigener Familie lebende Einzelperson ist in die Familiengruppe einzureihen, die in dem gleichen Haushalt wohnt und den gleichen Gaszähler benutzt.

Sonderzuschläge:

	cbm je Tag	cbm je Monat
für Kinder bis zu 5 Jahren	0,075	2,25
für Kranke, die eine ärztliche Bescheinigung vorlegen müssen	0,075	2,25
für Wohnungen mit ausschließlicher Gasbeheizung	0,250	7,5
für Angehörige der medizinischen Berufe, welche eine Privatpraxis haben und Gaswärmegeräte benutzen (Zahnärzte, Dentisten, Ärzte) bis zu	0,200	12,0
für Apotheken und Pharmazeutische Laboratorien bis zu	0,750	22,5

Überschreitungen der durch diese Anordnung festgelegten eingeschränkten Gaskontingente werden nach den bisherigen von der Alliierten Kommandantur erlassenen Bestimmungen mit 30tägiger Absperrung und 100fachen Beträgen der Normalgebühr der überschrittenen Gasmenge bestraft.

Berlin, den 10. Juli 1948.
Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe
Reuter

Preisamt

Prüfgebühren für Empfangs-, Verstärker- und Gleichrichterröhren in Radio- und elektroakustischen Empfangs- und Verstärkeranlagen

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1
Für die elektrische und mechanische Prüfung von inländischen und ausländischen Empfangs-, Verstärker- und Gleichrichterröhren durch den Radiofachhandel, die Rundfunkmechanikerbetriebe des Handwerks und der Industrie (im nachstehenden kurz Prüfstelle genannt) dürfen an Gebühren 0,25 RM je Röhre erhoben werden.

§ 2
Die Prüfstelle garantiert die Prüfung auf technisch einwandfreien Prüfgeräten. Der Kunde hat Anspruch auf die Bekanntgabe des Prüfergebnisses.

§ 3
Die besondere Erhebung von Gebühren für die Röhrenprüfung bei der Reparatur von Radiogeräten für Radio- und elektroakustische Empfangs- und Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.

§ 4
Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle sonstigen Anordnungen oder Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen, außer Kraft.
Az. II-1207-3353/48

Berlin, den 18. Juni 1948.
Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Tausch von Radioröhren

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

Tausch von Radioröhren

§ 1
Der Tausch von Radio-Empfangs-, Verstärker- und Gleichrichterröhren darf lediglich vom Radiofachhandel und von den Rundfunk-Mechanikerbetrieben des Handwerks (im nachstehenden kurz Tauschgeschäfte genannt), nur im Verhältnis des Gebrauchtwarenwertes von 1:1 erfolgen.

§ 2
1. Auf Grund der Gebrauchtwarenverordnung vom 21. Februar 1942 gelten als Gebrauchtwarenwert für abgegebene und empfangene Tauschröhren

die derzeitig preisämtlich genehmigten Bruttolistenpreise (Verbraucherhöchstpreis) für Radioröhren in Höhe von 75 %.

2. In den Tauschgeschäften sind die preisämtlich genehmigten Bruttolistenpreise (Verbraucherhöchstpreis) für Radioröhren zum Aushang zu bringen.

§ 3
Preisdifferenzen müssen durch Barzahlung ausgeglichen werden.

§ 4
Gebühren für den getätigten Tausch dürfen von den Tauschgeschäften in Höhe von 20 % (zwanzig v. H.) des Gebrauchtwarenwertes gemäß § 2 der im Tausch abgegebenen Radioröhren erhoben werden.

§ 5
Die vom Tauschgeschäft abgegebenen Radioröhren müssen mit dem Firmenzeichen oder mit einer von der Abteilung für Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin, Hauptamt III, anerkannten Chiffre-Kennzeichnung versehen werden.

§ 6
Das Tauschgeschäft übernimmt die Gewähr für die einwandfreie Betriebsfähigkeit der abgegebenen Radioröhren.

§ 7
Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle sonstigen Anordnungen oder Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen, außer Kraft.
Az. II-1207-3354/48.

Berlin, den 18. Juni 1948.
Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Preise für die Reparatur von Füllhaltern, Tintenschreibern, Dreh-, Vierfarb- und Patentbleistiften

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), sowie der Anordnung zur Durchführung von Preissenkungen vom 5. Juli 1948 wird angeordnet:

§ 1
Für die Reparatur von Füllhaltern, Tintenschreibern, Dreh-, Vierfarb- und Patentbleistiften dürfen die in der anliegenden Preisliste verzeichneten Reparaturhöchstpreise nicht überschritten werden.

§ 2
Auf die Reparaturpreise sind dem Handel folgende Mindestrabatte zu gewähren:
Fachhandel innerhalb des Wirtschaftsbereichs von Groß-Berlin 15 %
Fachhandel außerhalb des Wirtschaftsbereichs von Groß-Berlin 20 %

§ 3
Hersteller und Handel sind verpflichtet, die Reparaturhöchstpreise auf den Rechnungen unter Hinweis auf diese Anordnung anzugeben.

§ 4
Die Hersteller übernehmen für die reparierten Erzeugnisse eine schriftliche Garantie von sechs Monaten.
Hersteller und Handel haben sich durch entsprechende Vermerke oder Aufdrucke auf den Rechnungen zur Übernahme der Garantieleistung zu verpflichten.

§ 5
Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle sonstigen Vorschriften und Ausnahmegenehmigungen, die zu dieser Anordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft.
Berlin, den 10. Juli 1948.
Reg. Nr. P. A II 12 060; 3634/48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Anlage zur Anordnung II - 12 060 - 3634/48 vom 10. Juli 1948 über Preise für die Reparatur von Füllhaltern, Tintenschreibern, Dreh-, Vierfarb- und Patentbleistiften

Höchstpreisliste

I. Füllhalterreparaturen

A. Allgemein auszuführende Arbeiten

	Reparaturhöchstpreise RM
1. Generelle Überholung und Instandsetzung	1,50
2. Generelle Überholung und Instandsetzung und Reparatur der Mechanik	4,-
3. Feder richten	0,80
4. Feder richten und schleifen	1,20

B. Ersatzteile einschließlich Montage

1. Glasfeder	0,80
2. Stahlfeder	1,-
3. Iridumfeder I. Qualität	7,-
II. Qualität	4,-
III. Qualität	2,-
4. Tintenleiter	1,20
5. Mundstück	2,-
6. Kappenhülse	1,20
7. Decke kappe	0,80
8. Klap	0,40
9. Mechanik kompl.	3,20
10. Verschlußkappen	1,60
11. Behälter	2,- bis 4,-

II. Tintenschreiber-Reparaturen

A. Allgemein auszuführende Arbeiten

1. Generelle Überholung und Instandsetzung	1,20
2. Generelle Überholung und Instandsetzung und neuer Schreibkegel kompl.	2,-
3. Generelle Überholung und Instandsetzung und neue Kolbenführung kompl.	2,40
4. Generelle Überholung und Instandsetzung und neuer Schreibkegel kompl. und neue Kolbenführung	2,80

B. Ersatzteile einschließlich Montage	
1. Behälter	2,80
2. Kappe	2,40
3. Klip	0,40
III. Dreibleistift-Reparaturen	
A. Allgemein auszuführende Arbeiten	
1. Generelle Überholung und Instandsetzung	1,35
B. Ersatzteile einschließlich Montage	
1. Führungsspitze	0,80
2. Kompl. Spitze mit Führungsspitze	2,-
IV. Vierbleistift-Reparaturen	
A. Allgemein auszuführende Arbeiten	
1. Generelle Überholung und Instandsetzung der Mechanik	2,80
V. Patentbleistift-Reparaturen	
A. Allgemein auszuführende Arbeiten	
1. Generelle Überholung und Instandsetzung	2,80
B. Ersatzteile einschließlich Montage	
1. Spitze für Auslösung der Patentmechanik	2,40
2. Druckknopf	0,80
3. Gewindebuchse	1,35

Höchstpreise für Schuhreparaturen

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat von Groß-Berlin und der Verordnung gegen Preistreiberi des Magistrats der Stadt Berlin — beide vom 28. September 1945 — (VOBl. 1945 S. 122) sowie der Preisenkennanordnung vom 5. Juli 1948 (VOBl. 1948 S. 369) werden in Abänderung des Genehmigungsbescheides vom 12. Juni 1946 — 307 — 53/45 für Schuhreparaturen ab sofort die folgenden neuen Höchstpreise festgesetzt:

A. Sohlen und Absätze (ohne Material):

Schuhart	Sohlen		Absätze	
	RM	RM	RM	RM
Herren ab Größe 40	3,15	1,45	2,65	0,95
Damen	2,65	0,95	1,25	0,75
Kinder bis Größe 24½	1,90	1,10	1,20	1,10
Kinder bis Größe 30	2,20	1,10	2,20	1,10
Burschen und Mädchen bis Größe 36	2,20	1,10	2,20	1,10
bis Größe 39½	2,85	1,25		

Spitzen- und Sohlenstücke kosten höchstens die Hälfte der jeweiligen Sohlen. Preise für Spezial- und Nebenarbeiten errechnen sich nach dem Zeitaufwand unter Zugrundelegung eines Werkstundenpreises von 1,90 RM.

B. Sohlen und Absätze mit vom Schuhmacher geliefertem Material

Schuhart	Cordmaterial		Bunamaterial	
	Sohlen	Absätze	Sohlen	Absätze
Herren ab Größe 40	4,75	2,35	4,45	2,25
Damen	4,-	1,50	3,75	1,40
Kinder bis Größe 24½	2,20	1,10	2,-	1,05
Kinder bis Größe 30	3,05	1,60	2,80	1,50
Burschen und Mädchen bis Größe 36	3,55	1,75	3,25	1,60
bis Größe 39½	4,40	2,-	4,10	1,85

Spitzen- und Sohlenstücke mit Material vom Schuhmacher kosten höchstens die Hälfte der jeweiligen Sohlenpreise.

Die Preisfestsetzung ist jederzeit widerruflich. Die neuen Preise sind auf einer Preistafel zu vermerken, die an einer für jeden Kunden gut sichtbaren Stelle anzubringen ist.

PrA-III-1200-476/48
Berlin, den 15. Juli 1948.
— PrA III — 1200 — 476/48

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
Illmer

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 21. Juli 1948

Preisliste Nr. 7a/1948

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen-angabe	Erzeuger- Groß- handels- höchststabsabgabepreis		Klein- handels- Mark
		Mark	Mark	
Weißkohl mit einem Umblatt bis auf weiteres	100 kg	26,-	32,75	je kg 0,41
Wirsingkohl mit einwandfreien festen Umblättern über 500 g je Kopf	100 kg	34,-	41,75	je kg 0,52
Rotkohl mit einem Umblatt bis auf weiteres	100 kg	40,-	48,30	je kg 0,61
Blumenkohl über 25 cm Ø	100 St.	60,-	71,35	je St. 0,89
.. 22-25 cm Ø	100 St.	50,-	60,-	je St. 0,75
.. 15-22 cm Ø	100 St.	35,-	43,-	je St. 0,54
.. unter 15 cm Ø	100 St.	18,-	23,-	je St. 0,29

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen-angabe	Erzeuger- Groß- handels- höchststabsabgabepreis		Klein- handels- Mark
		Mark	Mark	
Kohlrabi m. L. über 6 cm Ø	100 St.	10,-	12,85	je St. 0,14
.. 4-6 cm Ø	100 St.	7,-	9,55	je St. 0,11
.. 3-4 cm Ø	100 St.	4,50	6,35	je St. 0,08
.. unter 3 cm Ø	100 St.	2,-	3,20	je St. 0,04
.. unter 3 cm Ø	100 kg	33,-	40,75	je kg 0,31
Kopfsalat über 250 g	100 St.	12,-	16,70	je kg 0,21
.. über 200 g	100 St.	12,-	15,10	je St. 0,18
.. über 150 g	100 St.	8,-	9,75	je St. 0,12
.. über 100 g	100 St.	4,-	5,40	je St. 0,07
.. unter 100 g	100 St.	2,-	2,55	je St. 0,03
Spindl	100 kg	20,-	25,70	je kg 0,26
Mangold	100 kg	18,-	23,35	je kg 0,24
Möhren m. L. über 15 mm Ø	100 St.	1,40	2,04	je 10 St. 0,28
.. unter 15 mm Ø	100 St.	0,55	1,-	je 10 St. 0,11
.. o. L. über 20 mm Ø	100 kg	26,50	33,45	je kg 0,4
.. 15-20 mm Ø	100 kg	17,50	23,-	je kg 0,22
Rote Bete, Anlieferung mit Laub unzulässig	100 kg	16,50	21,70	je kg 0,2
Radiser m. L.	100 kg	20,-	25,70	je kg 0,26
.. 15 Stück i. Bd.	100 Bd.	6,-	7,85	je Bd. 0,08
Malrettich und Eiszapfen einschließlich Ostergruß, abgedreht, Anlieferung m. Laub unzulässig	100 kg	44,-	47,20	je kg 0,59
Sellerie m. L. über 5 cm Ø	100 St.	16,50	20,20	je St. 0,25
.. 3-5 cm Ø	100 St.	10,-	12,75	je St. 0,16
.. 2-3 cm Ø	100 St.	7,-	8,90	je St. 0,12
.. unter 2 cm Ø	100 St.	3,-	4,10	je St. 0,05
Schlupfzwiebeln über 20 mm Ø	100 St.	2,50	3,25	je 10 St. 0,41
.. unter 20 mm Ø	100 St.	1,30	1,84	je 10 St. 0,23
Zwiebeln	100 kg	47,-	56,80	je kg 0,71
Petersilienwurzeln m. L. über 30 mm Ø	100 St.	8,50	10,35	je 10 St. 1,30
.. über 20 mm Ø	100 St.	5,50	6,75	je 10 St. 0,85
.. unter 20 mm Ø	100 St.	2,50	3,20	je 10 St. 0,40
Rhabarber grünstielig	100 kg	16,-	21,40	je kg 0,27
.. rotstielig	100 kg	20,-	25,70	je kg 0,32
Schoten	100 kg	54,-	64,85	je kg 0,81
Buschbohnen, grün	100 kg	85,-	100,70	je kg 1,26
Wachsbohnen	100 kg	90,-	106,40	je kg 1,33
Puffbohnen	100 kg	50,-	60,15	je kg 0,75
Treibgurken	100 kg	98,-	115,35	je kg 1,44
Freilandgurken	100 kg	68,-	80,90	je kg 1,01
Tomaten	100 kg	105,-	123,35	je kg 1,54
Gurkendill	100 kg	16,-	21,40	je kg 0,27
Pfefferkraut, kl. Bunde nicht	100 Bd.	10,-	12,-	je Bd. 0,15
.. unter 20 mm Ø	100 Bd.	5,-	6,35	je Bd. 0,08
Petersilie, kl. Bunde nicht	100 Bd.	8,-	9,70	je Bd. 0,12
.. unter 20 mm Ø	100 Bd.	8,-	9,70	je Bd. 0,12
Schnittlauch, kl. Bunde nicht	100 Bd.	6,-	7,30	je Bd. 0,09
.. unter 20 mm Ø	100 Bd.	6,-	7,30	je Bd. 0,09
Majoran, kl. Bunde nicht	100 Bd.	15,-	17,70	je Bd. 0,22
.. unter 20 mm Ø	100 Bd.	15,-	17,70	je Bd. 0,22
Suppengrün, Mindestgewicht 150 g, jedes Bund muß außer Möhren 75 g andere Zutaten enthalten	100 Bd.	10,-	12,65	je Bd. 0,16
.. (Ungebündelte Anlieferung von Küchenkräutern unzulässig)	100 kg	80,-	95,-	je kg 1,19
Frühapfel	100 kg	42,-	51,15	je kg 0,64
Wirtschaftsapfel, gepflückt	100 kg	23,-	35,10	je kg 0,44
Fallapfel	100 kg	90,-	106,40	je kg 1,33
Subkirchen	100 kg	90,-	106,40	je kg 1,33
Sauerkirchen	100 kg	90,-	106,40	je kg 1,33
Pflirsche	100 kg	140,-	163,90	je kg 2,05
Frühpflaumen	100 kg	70,-	83,25	je kg 1,04
Himbeeren	100 kg	180,-	209,70	je kg 2,62
Johannisbeeren, rot und weiß	100 kg	72,-	85,60	je kg 1,07
Stachelbeeren	100 kg	63,-	75,20	je kg 0,94
Pfefferlinge	100 kg	180,-	209,70	je kg 2,62

Die angegebenen Preise gelten für A-Ware, für B-Ware ist ein Abschlag von mindestens 20 Prozent und für C-Ware ein solcher von mindestens 50 Prozent vom Erzeugerpreis zu gewahren, soweit für diese Güteklassen besondere Preise nicht festgesetzt sind.

Die Groß- und Kleinhandelsabgabepreise treten, soweit sie niedriger festgesetzt sind, jeweils zwei Tage später als die Erzeugerhöchstpreise in Kraft.

Jede Verteilerstufe ist verpflichtet, ihre Abgabepreise auf Grund der bestehenden Anordnungen zu errechnen, vorstehende Höchstpreise dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(PrA. B I — 1650 — 1406/48)
Berlin C 2, den 16. Juli 1948.
Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone

Verordnung über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

I. Allgemeiner Teil

- Vom 24. Juni 1948 ab werden im Bereich der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands als gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel Reichsmark und Rentenmark alten Musters mit aufgeklebten Spezialkupons in Umlauf gebracht (die Beschreibung der Spezialkupons ist in der Anlage zur Verordnung gegeben).
- Alle Personen, Unternehmen, Organisationen und Anstalten, die sich im Bereich der sowjetischen Besatzungszone befinden sind verpflichtet, vom 24. Juni 1948 bis zum 28. Juni 1948 einschließlich die in ihrem Besitz befindlichen Reichsmark, Rentenmark und Mark der Alliierten Militärbehörden an die Kreditinstitute zum Umtausch gegen Geldscheine mit Spezialkupons abzuliefern.

- Die Regelung dieses Umtausches und dessen Bedingungen sind in dieser Verordnung festgesetzt.
- Scheidemünzen alter Werte und Muster, die sich im Umlauf befinden, unterliegen nicht dem Umtausch und werden ihrem nominellen Werte nach zur Zahlung angenommen.
 - Vom 26. Juni 1948 ab sind in der sowjetischen Besatzungszone Reichsmark und Rentenmark ohne aufgeklebte Spezialkupons sowie Mark der Alliierten Militärbehörden nicht mehr umlaufsfähig.
 - Die zum Umtausch nicht abgelieferten Reichsmark, Rentenmark und Mark der Alliierten Militärbehörden werden mit Wirkung vom 29. Juni 1948 außer Kraft gesetzt (annuliert).
 - Die Salden der Spareinlagen der laufenden und anderen Konten bei den Kreditinstituten der sowjetischen Besatzungszone werden umgewertet, die Regelung der Umwertung und deren Bedingungen sind in dieser Verordnung festgesetzt.

II. Umtauschbedingungen für Bargeld

6. Das alte Bargeld — Reichsmark Rentenmark und Mark der Alliierten Militärbehörden — wird gegen neue Geldscheine — Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkupons — zu folgenden Bedingungen umgetauscht:
 - a) Die zum Umtausch abgelieferten Geldscheine in Höhe bis zu 70 Mark für jeden Familienangehörigen werden umgetauscht im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = eins zu eins.
 - b) Die zum Umtausch abgelieferten Geldscheine, die den Betrag von 70 Mark für jeden Familienangehörigen übersteigen, werden umgetauscht im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = zehn zu eins.
 - c) Beträge, die 5000 Mark für eine Familie (im Sinne der Steuergesetzgebung) oder für eine Einzelperson, bei Nichtvorhandensein einer Familie, übersteigen, werden gemäß Artikel 12 dieser Verordnung umgetauscht.
 - d) Der Umtausch der Geldscheine vollzieht sich gegen Vorlegung der Lebensmittelpfandkarten für den laufenden Monat, auf die von dem den Umtausch vollziehenden Institut ein entsprechender Vermerk angebracht wird.
 - e) Das gesamte Bargeld in den Kassen von Unternehmen, Organisationen und Anstalten wird umgetauscht im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = zehn zu eins.

III. Umwertungsbedingungen für Spareinlagen

7. Die Spareinlagen bei den Kreditinstituten nach ihrem Stand per 24. Juni 1943 werden nach folgenden Vorzugsbedingungen umgewertet:
 - a) Salden der Spareinlagen bei den Kreditinstituten in Höhe bis 100 Mark im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = eins zu eins.
 - b) Salden der Spareinlagen in Höhe bis zu 1000 Mark werden wie folgt umgewertet; die ersten 100 Mark im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = eins zu eins; die weitere Summe im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = fünf zu eins.
 - c) Salden der Spareinlagen über 1000 Mark bis zu 5000 Mark werden umgewertet; die ersten 1000 Mark nach der im Punkt b) dieses Artikels vorgesehenen Regelung; der restliche Teil im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = zehn zu eins.
 Beträge die 5000 Mark übersteigen, werden gemäß Artikel 12 dieser Verordnung umgewertet.
8. Sollte der Sparer mehrere Konten in einem oder mehreren Kreditinstituten besitzen, so wird die Umwertung nach der Gesamtheit aller Konten vollzogen.
9. Zinsen auf die Spareinlagen werden vom 1. Januar 1943 auf die umgewerteten Salden der Spareinlagen im neuen Gelde und in festgesetzter Höhe berechnet.

IV. Umwertungsbedingungen für laufende und andere Konten

10. Salden der laufenden und anderen Konten bei Kreditinstituten — mit Ausnahme der in den Artikeln 11 und 12 dieser Verordnung angeführten — werden nach ihrem Stand per 24. Juni 1943 in Höhe bis zu 5000 Mark im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = zehn zu eins umgewertet.

Beträge, die 5000 Mark übersteigen, werden entsprechend Artikel 12 dieser Verordnung umgewertet.
11. Salden der laufenden und anderen Konten die den unten angeführten Organisationen gehören werden nach folgenden Vorzugsbedingungen umgewertet:
 - a) Salden der Haushaltsmittel auf den laufenden und anderen Konten der Deutschen Wirtschaftskommission, der deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone, der Verwaltungsbehörden der Länder, Städte, Kreise und Gemeinden sowie Salden auf den Konten staatlicher, kreisbehördlicher, gemeindlicher und anderer volkseigener Betriebe werden umgewertet im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = eins zu eins.
 - b) Salden der laufenden und anderen Konten von Versicherungsanstalten werden umgewertet im Verhältnis des alten Geldes zu dem neuen = fünf zu eins und auf Konten der Sozialversicherung = zwei zu eins.
 - c) Beträge der laufenden und anderen Konten von Industrieunternehmen, die im Punkt a) dieses Artikels nicht aufgezählt wurden, in den Grenzen des wöchentlichen Umsatzes und der Lohnrückstände, und Beträge der laufenden und anderen Konten von Handels- und anderen wirtschaftlichen Unternehmen in den Grenzen der wöchentlichen Lohnsumme werden umgewertet im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = eins zu eins. Die die oben angegebenen Beträge übersteigenden Summen werden nach der allgemeinen Grundlage umgewertet, im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = zehn zu eins.

In einzelnen Fällen, und wenn die Sicherung der normalen Tätigkeit des Unternehmens es erfordert, ist es der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Finanzen, gestattet, die Umwertung der Salden der laufenden und anderen Konten von Industrie-, Handels- und anderen wirtschaftlichen Unternehmen unter Vorzugsbedingungen vornehmen zu lassen, im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = eins zu eins, höchstens jedoch im Betrage des wöchentlichen Umsatzes.

- d) Eigene Geldmittel der deutschen Banken, die einen Teil ihres Grund- oder Rücklagekapitals bilden, werden umgewertet im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = eins zu eins.
- e) Salden der Geldmittel auf den Konten von Partei- und Gewerkschaftsorganisationen, nach ihrem Stand per 1. Mai 1943, werden umgewertet im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = eins zu eins. — Die nach dem 1. Mai 1943 entstandenen Summen der laufenden und anderen Konten werden umgewertet im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = zehn zu eins.

V. Besondere Umtauschbedingungen

12. Bei der Durchführung der Währungsreform werden folgende besondere Umtauschbedingungen festgesetzt:
 - a) Das Bargeld das den Betrag von 5000 Mark für eine Familie übersteigt, die Salden der Spareinlagen, laufenden und anderen Konten — mit Ausnahme der im Artikel 11 Punkt a), b), d) und e) dieser Verordnung angeführten Konten —, die den Betrag von 5000 Mark für einen Konteninhaber übersteigen, werden umgetauscht, nachdem ihr rechtmäßiger Erwerb festgestellt worden ist.
 - b) Die Feststellung des rechtmäßigen Erwerbs vollzieht sich nach besonderen von der Deutschen Wirtschaftskommission zu erlassenden Richtlinien.
 - c) Einkommen von Kriegsgewinnern und durch Spekulationen erzielte Gewinne gelten nicht als rechtmäßig erworben und werden konfisziert. Konfisziert werden gleichfalls Kriegsverbrechern und faschistischen Verbrechern gehörende Beträge. Dies bezieht sich auch auf Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind.

- d) Die Prüfung der gesperrten Einlagen, laufenden und anderen Konten, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, wird — diesem Artikel entsprechend — in allen Fällen durchgeführt, in denen die Salden der Spareinlagen, laufenden und anderen Konten den Betrag von 3000 Mark für einen Konteninhaber übersteigen.
13. Salden der Spareinlagen, laufenden und anderen Konten von Personen, welche nicht in der sowjetischen Besatzungszone und nicht in Groß-Berlin wohnen, werden auf allgemeiner Grundlage umgewertet und auf Sperrkonten eingetragen.
14. Für in der sowjetischen Besatzungszone wohnende ausländische Bürger sowie für in Betrieb befindliche Industrie-, Handels- und andere Unternehmen, welche ausländischen Bürgern oder ausländischen Organisationen gehören — mit Ausnahme der im Artikel 11, Punkt a) erwähnten — erfolgt der Umtausch ihres Bargeldes und die Umwertung ihrer Spareinlagen und Salden der laufenden und anderen Konten auf allgemeiner Grundlage.
15. Für gesperrte Salden der Spareinlagen und laufenden und anderen Konten, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, und sich bei Kreditinstituten der sowjetischen Besatzungszone befinden, wird folgende Regelung der Umwertung festgesetzt:
 - a) Spareinlagen, laufende und andere Konten — mit Ausnahme der in Punkt c) dieses Artikels genannten — werden umgewertet im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = zehn zu eins, unter Berücksichtigung von Artikel 12 dieser Verordnung; sie werden in Schuldverpflichtungen umgewandelt.
 - b) Ausländischen Bürgern und Organisationen gehörende Spareinlagen, laufende und andere Konten, werden auf allgemeiner Grundlage umgewertet und auf Sperrkonten eingetragen.
 - c) Spareinlagen, laufende und andere Konten, die Organisationen gehören, deren Tätigkeit unterbunden ist, oder Unternehmen gehören, die als zum Kriegspotential zählend aufgelöst wurden oder Faschisten und Kriegsverbrechern gehören, werden annulliert.

VI. Schuldverhältnisse

16. Die 1946 von den Landesregierungen begebenen Anleihen, und zwar die 4proz. Anleihe Thüringens, die 4proz. Anleihe der Mark Brandenburg, die 4proz. Anleihe Sachsen-Anhalts, die 4proz. Anleihe Mecklenburgs und die 4proz. Anleihe Sachsens, bleiben im Umlauf und unterliegen keiner Umwertung.

Die Auszahlung von Zinsen für diese Anleihen vollzieht sich nach den bei der Ausgabe der Anleihe festgesetzten Bedingungen.
17. Die bis zum 9. Mai 1945 entstandene innere Staatsschuld Deutschlands und alle Auslandsschulden Deutschlands sowie die Schuldverpflichtungen der geschlossenen Banken werden durch die Währungsreform nicht berührt.
18. Die innerdeutschen Schuld- und Vertragsverpflichtungen, die vor der Durchführung der Währungsreform entstanden sind, bleiben unverändert und unterliegen nicht der Umwertung, mit Ausnahme von:
 - a) Krediten, welche den Bauernhöfen auf Grund der Bodenreform gewährt wurden und welche unter Vorzugsbedingungen umgewertet werden, im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = fünf zu eins.
 - b) Versicherungsleistungen welche in dem vor der Währungsreform bereits bezahlten Teil umgewertet werden, im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = drei zu eins; dabei wird der Policewert nach der Umwertung entsprechend herabgesetzt oder in früherer Höhe wiederhergestellt, sollte der Versicherungsnehmer wünschen, die Versicherung — bei entsprechender Vergrößerung der Beiträge — umzustellen.
 - c) Hinterlegten Beträgen, welche sich bei öffentlichen Verwaltungen und Kreditinstituten sowie gewerkschaftlichen und anderen demokratischen Verbänden befinden und ihren Inhabern nach der Umwertung ausgezahlt werden, im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = zehn zu eins.
19. Veranlagte Steuern deren Fälligkeit im Zeitpunkt der Durchführung der Währungsreform noch nicht eingetreten war, sowie alle Steuerrückstände sind in festgesetzter Höhe und in neuen Geldscheinen zu entrichten.
20. Steuervorauszahlungen werden dem Steuerpflichtigen aus Haushaltsmitteln erstattet oder auf Zahlung laufender Steuern verrechnet, im Verhältnis der alten Geldscheine zu den neuen = zehn zu eins.
21. Zahlungs-, Überweisungs- und Akkreditivaufträge, die bei dem erstbeauftragten Kreditinstitut oder bei der Post vor der Währungsreform eingetroffen sind, jedoch bei dem Kreditinstitut, das die direkte Abwicklung mit dem Begünstigten vornimmt, erst nach Beginn der Währungsreform eintreffen, werden in neues Geld im Verhältnis zehn zu eins umgewertet.

VII. Preise, Löhne, Steuern

22. Die bestehenden Preise für Waren und Dienstleistungen aller Art, die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten, die Steuer- und Abgabensätze, die Pensionen, öffentlichen Renten und Stipendien, bleiben unverändert.
23. Die Gesamtleitung der Durchführung der Währungsreform hat die Deutsche Wirtschaftskommission — Hauptverwaltung Finanzen; sie trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften für den Umtausch des Bargeldes und die Umwertung der Spareinlagen, laufenden und anderen Konten in der sowjetischen Besatzungszone.
24. Die Ministerpräsidenten der Länder, die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister der Kreise und Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung der Währungsreform verantwortlich. Die endgültige Abwicklung der gesamten Umtausch- und Umwertungsaktion erfolgt durch die Deutsche Emissions- und Girobank. Die Listen der den Umtausch vollziehenden Kreditinstitute werden von den Landesregierungen bestätigt.
25. Sämtliche Kreditinstitute der sowjetischen Besatzungszone und Groß-Berlins haben vom 24. Juni 1948 bis 28. Juni 1948 einschließlich alle ihre Operationen, mit Ausnahme der mit der Währungsreform verbundenen, einzustellen.
26. Vom 29. Juni 1948 an vollziehen sich alle Operationen in gewohnter Weise.

IX. Strafbestimmungen

27. Wer bei der Durchführung der Währungsreform falsche Angaben macht, wird im Verwaltungswege mit einer Strafe bis zu 10 000 Mark in neuem Gelde belegt, in besonders schweren Fällen kann er gerichtlich mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Berlin, den 21. Juni 1948.

R a u, Vorsitzender Prof. Dr. K a s t n e r, stellv. Vorsitzender der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone

(Abdruck nur auszugsweise, der volle Wortlaut ist im Zentralverordnungsblatt 1948 S. 224 ff. bekanntgemacht)

VIII. Sonstige Anweisungen

1. Anweisungen über Fristen und Technik der Umwertung von Spareinlagen, laufenden und anderen Konten, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind werden folgen.
2. Vom Tage der Verkündung der Verordnung über die Währungsreform an wird die Auszahlung von Unterstützungen auf vor dem 9. Mai 1945 entstandene Spareinlagen eingestellt.
3. Schuldverpflichtungen, deren Fälligkeit vor der Durchführung der Währungsreform eingetreten war, die aber durch Verschulden des Gläubigers nicht erfüllt werden konnten, werden im Verhältnis 10 : 1 umgewertet.

4. Wirtschaftliche Unternehmen, Organisationen und Anstalten haben ihr Kapital herabzusetzen entsprechend der Verminderung der Kassenbestände, der Guthaben auf laufenden und anderen Konten bei Kreditinstituten, die auf Grund der Verordnung über die Währungsreform eingetreten ist. Die Verbuchung dieser Vermögensverminderungen über Gewinn- und Verlustkonto ist verboten.

Berlin, 21. Juni 1948.

Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone
Hauptverwaltung Finanzen
Meyer

Bestätigt durch die Deutsche Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone

Rau, Vorsitzender Prof. Dr. Kastner, stellv. Vorsitzender

**Amtliche Bekanntmachungen
Magistrat****Finanzwesen****Fristen für die Anmeldung von Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen für die amerikanische Besatzungsmacht**

Die Amerikanische Militärregierung — Berlin US-Sektor — Wirtschaftsabteilung, Unterabteilung Requisitionen — hat erneut auf die im Verordnungsblatt für Groß-Berlin Nr. 20, vom 19. Mai 1948 veröffentlichte Anordnung des Büros der Militärregierung, US-Sektor Berlin, vom 18. April 1948 über die Fristsetzung für die Einreichung und Bezahlung von Forderungen gegen die Vereinigten Staaten hingewiesen und diese durch Schreiben vom 23. Juni 1948 wie folgt ergänzt:

1. Anträgen auf Erhöhung von Mieten für requirierte Grundstücke, die nach dem 31. Juli 1948 eingereicht werden, kann in keinem Falle für eine zurückliegende Zeit stattgegeben werden.
2. Baukostenrechnungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Abschluß der Bauarbeiten einzureichen.

— HKBl. Lc. — 71/48 —

Berlin, den 8. Juli 1948

Magistrat von Groß-Berlin
FinanzabteilungHauptamt für Kriegsschäden und Besatzungskosten
Dr. Haas**Wirtschaft****Erfassung von tierischen Rohstoffen und Rauchwaren im sowjetischen Sektor von Berlin**

Gemäß Befehl 21 der Sowjetischen Zentralkommandantur vom 5. März 1948 über die Erfassung von tierischen Rohstoffen und Rauchwaren (VOBl. I 1948 S. 371) wurde folgendes angeordnet:

1. Sämtliche im sowjetischen Sektor von Berlin anfallenden Rohhäute und rohen Felle unterliegen der Pflichtablieferung und sind von den Besitzern von Vieh und Kaninchen, unabhängig vom Umfang der Bodennutzung und der Art der Wirtschaft, von Schlachthäusern und Verwertungsbetrieben sowie durch Amateur- und Berufsjäger, an die für ihren Verwaltungsbezirk zuständigen endaufgeführten Erfassungsstellen abzuliefern.

Personen, die gegen diese Bestimmung verstoßen, sind gemäß dem Befehl 21, Ziffer 6 d, Abs. 2, strafrechtlich zu belangen.

2. Gemäß diesem Befehl unterliegen der Pflichtablieferung

- a) sämtliche Rohhäute und Felle, die von geschlachteten oder verendeten Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, darunter auch Karakulfelle (Persianer), Ziegen und Kaninchen jeglichen Alters anfallen, mit Ausnahme von Häuten solcher Tiere, die infolge von Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Lymphangitis epizootica, infektiöse Anämie, malignem Ödem des Hundes und Bradstot der Schafe verendet sind; solche unterliegen der Vernichtung;
- b) sämtliche Felle, die bei Schlachtungen von Silber-, Blau- und Platinfüchsen, Polarfüchsen, Nerzen, Waschbären und Nutria in Tierfarmen und anderen, solche Tiere haltenden Betrieben anfallen;
- c) Rohpelze, die von getöteten und gefangenen Gamsen, Hirschen, Rehen, Wildschweinen, Hasen, Füchsen, wilden Kaninchen, Maulwürfen, Hamstern, Edelmardern u. a. wilden Tieren anfallen.

3. Sämtliche Rohhäute und Felle müssen an die Erfassungsstellen von Rohstoffen zu folgenden Fristen abgeliefert werden:

- a) in frischem Zustande spätestens am Tage nach dem Abziehen des Felles,
- b) in konserviertem Zustande spätestens zwei Wochen nach dem Abziehen des Felles.

4. Als Gegenleistung erhalten die Ablieferer von Rohhäuten und Fellen die Berechtigung zum Einkauf von Pelzwaren zu festen Verkaufspreisen in folgendem Umfange:

- a) Für die Ablieferung von Kalbsfellen, Ziegenfellen und Fohlenfellen, die bei Schlachtungen von Vieh zu eigenem Verbrauch des Fleisches sowie von verendeten Vieh anfallen und zur Herstellung von Pelzwaren geeignet sind; bearbeitete Pelzfelle oder Erzeugnisse, die aus Rohfellen von Hasentieren und Kaninchen hergestellt werden, im Betrage von 20 % des Wertes des abgelieferten Rohstoffes, berechnet nach dem Erfassungspreis.
- b) Für die Ablieferung von 6 Silber-, Blau- und Platinfüchsen, Polarfüchsen, Nerzen, Waschbären, Nutria und Karakul, für die Ablieferung von 5 Stück Marderfellen (Baum- und Steinmarder), Bils., Rotfüchsen, Dachs, Wiesel, Hamster, Maulwurf-, Hasen-, Eichhornchen-, Gams-, Hirsch-, Reh-, Damwidde-, Kaninchen-, Katzen- und Hundefellen, — je ein bearbeitetes Fell der abgelieferten Art und Sorte des Rohstoffes oder bearbeitete Pelzfelle von Kaninchen und Hasen für den Betrag in Höhe des Wertes eines bearbeiteten Felles der abgelieferten Art und Sorte des Rohstoffes.
- c) Für die Ablieferung von 10 Stück Fellen von Kaninchen, Hasen, Gamsen, Hirschen, Rehen und Damwidde, die zur Herstellung von Pelzen ungeeignet sind, ist je ein bearbeitetes Pelzfell der abgelieferten Rohstoffart, oder es sind bearbeitete Kaninchen- und Hasenpelzfelle oder Erzeugnisse daraus für den Betrag zu verkaufen, der dem Wert eines bearbeiteten Pelzfelles der abgelieferten Art und Sorte des Rohstoffes gleich ist.

- d) Für Rohhäute und Felle von Vieh, die im Rahmen der Pflichtablieferung oder von Viehschlachtungen durch staatliche und genossenschaftliche Organisationen sowie durch Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung anfallen, dürfen Leder- und Pelzwaren nicht verkauft werden.
5. Der Verkauf von lebenden Edelpelztieren ist ausschließlich zum Zwecke der Nachzucht gestattet, bedarf aber der Genehmigung des Militärkommandanten des Bezirkes.

Erfassungsstellen im

- Bezirk Mitte: (1) Gebr. Müller, Berlin C 2, Landsberger Straße 34, Max Schiller, Berlin C 2, Prenzlauer Straße 23.
- Prenzlauer Berg: (4) Berliner Häute- u. Fell-Handelsgesellschaft Jaeger, Wimmer & Co., Berlin O 34, Eldener Straße 34.
- Friedrichshain: (5) Ernst Trojahn, Berlin O 112, Jungstraße 30, Hermann Roesner, Berlin O 17, Fruchtstraße 32/34.
- Treptow: (15) Reinhold Laube, Alt-Glienicke Am Rehpfehl 29, Hermann Stieball, Rauchfangswerder, Mooskoping 29, Linus Wittke, Oberschöneweide, Verl. Marienstraße 68.
- Köpenick: (16) Paul Domke, Berlin-Rehnsdorf, Hohenberger Steig 3, Karl Gottschall, Friedrichsfelde, Alt-Friedrichsfelde 165, Berliner Häuteverwertung GmbH, Berlin-Lichtenberg, Herzbergstraße 51—53.
- Weißensee: (18) Alex. Abramsohn, Berlin-Weißensee Charlottenburger Straße 47, Albert Intek, Berlin-Falkenberg, Straße Nr. 2, Nr. 31, Walter Dobslaw, Berlin-Weißensee, Elsaßstr. 4, Josef Wolf, Berlin-Niederschönhausen, Blumenfahstraße 68.
- Pankow: (19) Willi Volkandt, Berlin-Pankow, Berliner Straße 25.

Berlin, den 25. Juni 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Wirtschaft
I. V.: Kressmann.**Banken und Versicherungen****Untersagungen des Geschäftsbetriebes**

Gemäß § 93 Ziffer 7 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in der Fassung vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in Verbindung mit der Anordnung der Allerten Kommandantur BK O (47) 17 vom 23. Januar 1947 (VOBl. 1947 S. 19) wird hiermit veröffentlicht:

1. Der Pensionskasse für Gefolgschaftsmitglieder der Buch- und Tiefdruck-Gesellschaft m. b. H. und ihrer Tochtergesellschaften in Berlin SW 69, Jerusalemstraße 46—49, wird hiermit nach §§ 87 und 95 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315 H.) der Geschäftsbetrieb untersagt.

Die Untersagung hat die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses. Zu Vermögensverwaltern der Kasse werden die bisherigen Sonderbeauftragten Alfred Büttner und Willi Janicke bestellt.

Die Pensionskasse hat seit der Kapitulation keine Renten mehr zahlen können und ist dazu auch in der Zukunft nicht in der Lage. Eine Fortsetzung der Kasse durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen; ebenso wie die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen. Es mußte daher der Geschäftsbetrieb untersagt werden, um die Auflösung der Kasse zu erzielen, die wegen des Nichtvorhandenseins der satzungsmäßigen Organe der Kasse durch diese selbst nicht herbeigeführt werden konnte.

2. Der Invaliden-Unterstützungskasse der Steindruck- und Lithographen Berlin wird hiermit nach §§ 87 und 95 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315 H.) der Geschäftsbetrieb untersagt.

Die Untersagung hat die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses. Zum Vermögensverwalter der Kasse wird der bisherige Sonderbeauftragte, Herr Friedrich Ehrhardt in Berlin-Friedrichshagen, Scharnweberstraße 36, bestellt.

Die Vermögenslage der Kasse läßt eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes nach der Kapitulation nicht mehr zu. Da eine Selbstauflösung infolge des Nichtvorhandenseins der satzungsmäßigen Organe nicht herbeigeführt werden konnte, mußte die Untersagung des Geschäftsbetriebes ausgesprochen werden.

Berlin, den 30. Juni / 6. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Banken und Versicherungen
Aufsichtsam für das Versicherungswesen
Giesen

